



Landratsamt Waldshut

Amtliche Bekanntmachung

**Erste Verordnung des Landratsamtes Waldshut
zur Änderung und Ergänzung der
Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere
Aufnahmebehörde vom 01. Juni 2020
(Erste Gebührenrechtsänderungs- und Ergänzungsverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Waldshut vom 01. Juni 2020 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

12.20	Ordnungswesen	
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
	12	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO
		64 € pro Stunde
	13	Turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung des Bewachungsunternehmers nach § 34a Abs. 1 Satz 8 GewO
		64 € pro Stunde
	14	Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO
		64 € pro Stunde
	15	Turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung des Wachpersonals nach § 34a Abs. 1a Satz 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 8 GewO
		64 € pro Stunde
	16	Untersagung der Beschäftigung von Wachpersonal wegen Unzuverlässigkeit nach § 34a Abs. 4 GewO
		64 € pro Stunde
12.23	Personenstandswesen	
12.23.09	Behördliche Namensänderungen	
	1	Entscheidung über Änderung von Vor- bzw. Nachnamen
		58 € pro Stunde
52.10	Bauordnungsrecht	
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
	2	Ausnahme/Abweichung/Befreiung von Vorschriften (wenn keine Baugenehmigung erforderlich)
		Baukosten bis 10.000 €: 200 € Baukosten ab 10.001 €: 300 €
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
	2a	Ablagerung/Auffüllung von Erdaushub mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten
		0 bis 10.000 m ³ : 0,50 €/m ³ , 10.001 bis 100.000 m ³ : 0,40 €/m ³ , > 100.000 m ³ : 0,30 €/m ³

§ 2

Dem § 2 der Gebührenverordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 28. September 2021

Dr. Martin Kistler
Landrat